

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0194/2013
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 09.04.2013

Betrifft

Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)
hier: Änderung (Wegfall der Bagatellgrenze)

Beratungsfolge

28.05.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
11.06.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.06.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
12.06.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 07.11.2012 wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich keine.

Begründung:

§ 2 (2), 2.3, Satz 2 lautet derzeit: „Verbräuche bis einschließlich 10 m³ jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen“.

Bislang enthielt die AGS damit die sog. Bagatellgrenze.

Danach konnten zwar grundsätzlich diejenigen Frischwassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wurden, von der Berechnung der Schmutzwassergebühr (die sich nach der Frischwassermenge richtet) gebührenmindernd in Abzug gebracht werden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurden jedoch Verbräuche bis einschließlich 10 m³ jährlich nicht anerkannt (Bagatellgrenze).

Mit dieser Grenze wurden überwiegend die für die Gartenbewässerung verbrauchten Frischwassermengen nicht berücksichtigt.

Es gibt jedoch im Stadtgebiet auch einige gewerbliche / industrielle Gebührenzahler, die erheblich über dieser Grenze liegen und die ihre nicht in die Kanalisation geleiteten Frischwassermengen der Stadt prüffähig und nachvollziehbar nachgewiesen haben und nachweisen.

Die Bagatellgrenze ist nunmehr vom **OVG NRW mit Urteil vom 3.12.2012 – 9 A 2646/11** – für vollumfänglich unwirksam erklärt worden, weil sie gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoße. Ausdrücklich wurde dies im Leitsatz als „Änderung der Senatsrechtsprechung“ bezeichnet.

Da die Rechtsprechung des OVG NRW für den Bereich der Stadt Münster bindend ist, ist dieses Urteil umzusetzen.

Das OVG rechtfertigt und begründet diese geänderte Rechtsprechung u. a. damit, dass der bisherige Grund der Verwaltungsvereinfachung nicht nachvollziehbar sei. In Rdz. 52 ff der Entscheidungsgründe führt es aus: Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen könne grundsätzlich dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und Unterhaltung der notwendigen Messeinrichtungen fielen nicht der Gemeinde, sondern dem Gebührenschuldner zur Last. Es spreche auch nichts dagegen, dem Gebührenschuldner durch entsprechende Satzungsbestimmungen die Obliegenheit aufzuerlegen, die Abzugsmengen – ggf. binnen einer bestimmten Frist – von sich aus mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund entfällt daher die Aufnahme einer Bagatellgrenze und wird – für die Gartenbewässerung – der strikte Nachweis per Wasserzähler gefordert. Nur, wenn die Verwaltung keine vagen Angaben mehr sachverständig nachprüfen und berechnen muss, kann der Verwaltungsaufwand tatsächlich minimiert werden. Gleichzeitig ist dies eine eindeutige Vorgabe für die Gebührenschuldner.

Mit der Frist für die Vorlage des Nachweises wird Verwaltungsaufwand weiter reduziert.

Obwohl das Urteil anlässlich einer Gartenbewässerung erfolgte, gilt es auch für z. B. infolge gewerblicher Nutzung der Kanalisation nicht zugeführte Frischwassermengen.

Bezüglich der gewerblichen Nutzung gibt es jedoch im Stadtgebiet keinerlei Unstimmigkeiten bei dem Nachweis der abzusetzenden Mengen, da diese gemäß des ATV-DVWK-Arbeitsberichts 05/2001 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) berechnet werden können (z.B. bei Autowaschanlagen: 10 l / Pkw als verdunstetes Schleppwasser). Daher besteht hier keine Notwendigkeit, die vorhandenen Verfahrensweisen dahingehend einzuschränken, dass auch hier ausnahmslos auf einen Nachweis durch Wasserzähler bestanden wird.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage